

Selbstständiger Antrag

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Beilage 94/2022

Bregenz, 6. Juli 2022

Sicherer Schwangerschaftsabbruch ist ein Menschenrecht – auch in Vorarlberg

Sehr geehrter Herr Präsident,

alle Menschen sollen über ihren eigenen Körper frei entscheiden können. Jede Frau und jedes Mädchen hat sexuelle und reproduktive Rechte. Dass man diese nicht für gegeben hinnehmen darf, sondern immer wieder dafür kämpfen muss, zeigen die neuesten Entwicklungen in den USA. Am 24. Juni 2022 hat der US-Supreme Court die wegweisende Entscheidung „Roe vs. Wade“ aus den 1970ern für überfällig erklärt und damit das Recht auf Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen gekippt. Damit wurde der Weg für strengere Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch geebnet – auch in Fällen von Inzest oder Vergewaltigung.

Aber man muss gar nicht über den großen Teich blicken, um Belege dafür zu finden, wie fragil Frauenrechte auch heute noch sind. In Europa finden sich etliche Beispiele für restriktive Schwangerschaftsabbruchspolitik. In Polen etwa, einem EU-Mitgliedsstaat, gilt de facto seit 2020 ein Verbot für Schwangerschaftsabbrüche. Gleiches gilt auch für Malta, das erst vor kurzem für mediales Aufsehenerregendes sorgte, weil es einer Touristin, die unter gesundheitsgefährdenden Schwangerschaftskomplikationen litt, einen Abbruch verwehrte.

Und selbst in Vorarlberg wird das Recht von Frauen, über ihren eigenen Körper zu entscheiden, erneut in Frage gestellt. Während im Osten die Versorgungslage recht gut ist, gibt es in Vorarlberg derzeit nur einen Gynäkologen, der Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Doch dieser Arzt wird demnächst in den Ruhestand gehen, ohne dass es eine Nachfolge gibt. Gleichzeitig schloss Landesstatthalterin Barbara Schöbi-Fink kategorisch aus, dass diese Eingriffe in Landeskrankenhäusern durchgeführt werden könnten. Damit droht ein jahrzehntelanger Rückschritt zu einer Situation, als Frauen für Schwangerschaftsabbrüche in andere Bundesländer ausweichen konnten. Finanziell schwächer gestellten Menschen wird damit der Zugang zu dieser medizinischen Leistung zusätzlich zu den Kosten für den Eingriff

drastisch erschwert. Man kann es nicht anders sagen: Die Landesregierung lässt Frauen im Stich.

Dies alles stellt einen massiven Rückschlag dar: Daten zeigen, dass derlei Einschränkungen Frauen nicht davon abhalten, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen – sie machen sie nur risikoreicher, gefährlicher und tödlicher. Frauenrechte sind Menschenrechte. Eingriffe und Beschränkungen jeglicher Art sind daher zu verurteilen und abzulehnen. Mädchen und Frauen haben das Recht uneingeschränkt über ihren eigenen Körper zu bestimmen, das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung und damit verbunden auch das Recht, ungewollte Schwangerschaften durch Schwangerschaftsabbrüche zu beenden.

In Österreich ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach einer Beratung durch eine Ärztin/einen Arzt möglich. Die sogenannte "Fristenregelung" gilt seit 1975 und besagt, dass eine Schwangerschaft innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate straffrei abgebrochen werden kann. Die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist im Strafgesetzbuch § 97 Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches geregelt.

Über die Zahl der in Österreich pro Jahr frühzeitig beendeten Schwangerschaften gibt es keine hinreichende Datenlage. Schätzungen gehen von 30.000 bis 40.000 Abbrüchen jährlich aus, in der Vorarlberger Privatpraxis sind es zwischen 280 und 320 pro Jahr. Da es jedoch keine Kostenübernahme der Krankenkassen gibt, fehlen qualifizierte Gesundheitsdaten. Die Beendigung einer Schwangerschaft ist damit auch immer noch eine Kostenfrage. Die Kosten für einen Abbruch werden in Österreich, im Gegensatz zu allen anderen westeuropäischen Ländern, nämlich nicht von der Krankenkasse übernommen.

Sozialdemokrat:innen und NEOS sehen daher sowohl in der strafrechtlichen Frage als auch in den Überlegungen, wie ein zukünftiges regionales Modell im Bereich der medizinischen Leistung *Schwangerschaftsabbruch* auszusehen hat, einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Frauenrechte und der Förderung der Frauengesundheit.

In diesem Sinne stellen die unterzeichnenden Abgeordneten gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

A N T R A G :

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht,

1. sich für die uneingeschränkte Beibehaltung der sogenannten ‚Fristenregelung‘ laut § 97 StGB und somit für die Möglichkeit von Frauen, ungewollte Schwangerschaften durch Schwangerschaftsabbrüche zu beenden und selbstbestimmt über ihren Körper zu entscheiden, auszusprechen. Die Vorarlberger Landesregierung wird weiters aufgefordert, sich auch auf Bundesebene für die Beibehaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung einzusetzen.

2. ein Modell auszuarbeiten, um Frauen auch in Zukunft eine regionale Möglichkeit zum sicheren Schwangerschaftsabbruch bereitstellen zu können und das sicherstellt, dass durch den bevorstehenden Ruhestand der einzigen Praxis, die derzeit Schwangerschaftsabbrüche durchführt, keine Versorgungslücke entsteht. Hierbei sollte auch die Einbindung von Landeskrankenhäusern als potentielle Anlaufstellen diskutiert werden.

3. Frauen, die medizinische Einrichtungen aufsuchen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, vor Beschimpfungen und Übergriffen zu schützen, um ihr Rechts auf Selbstbestimmung und Privatsphäre zu wahren. Dazu soll die Landesregierung dem Landtag bis Jahresende eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Landes-Sicherheitsgesetzes vorlegen, die es erlaubt, um solche Praxen und Krankenhäuser Bannmeilen einzurichten.“

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2023, am 1. Februar, den Selbstständigen Antrag, Beilage 94/2022, mit den Stimmen der VP- und FPÖ-Fraktion, der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner mehrheitlich abgelehnt (dafür: SPÖ und NEOS).

Hinweis: siehe auch Vorlage des Sozialpolitischen Ausschusses, Beilage 5/2023